

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

Stehen dem Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit die nach den Artikeln 7 bis 10 anzusehenden Gebühren mehrfach oder nebeneinander zu, so beträgt der Pauschsal von dem gemäß Artikel 9 und 11 zu berechnenden Gesamtbetrage der Gebühren mindestens 3 *M* und höchstens 50 *M*.

Neben den Pauschätzen stehen dem Rechtsanwalte Schreibgebühren zu:

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften;
2. für ein Schreibwerk, soweit es außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit entsteht.

Für die Höhe der im Absatz 4 erwähnten Schreibgebühren sind die Vorschriften des § 80 des Deutschen Gerichtskostengesetzes maßgebend.

Der Ansat der im § 79 Nr. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bezeichneten Gebühren wird durch den Pauschsal nicht ausgeschlossen.

Artikel 17.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 8, 10 bis 12, 77 bis 86, 88, 93, 94 der Reichsgebührenordnung finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in den Fällen der Artikel 4 bis 15 entsprechende Anwendung.

In den Fällen der Artikel 4 bis 6 finden auch die Vorschriften der §§ 7, 25, 26, 29 bis 32, 35, 36, 48 bis 51 der Reichsgebührenordnung entsprechende Anwendung. Steht dem Rechtsanwalte in derselben Instanz eine Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder nach Anlegung des Grundbuchs einer Sicherungshypothek zu, so wird diese auf die im Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 und im Artikel 5 Absatz 2 bestimmten Gebühren angerechnet.

Artikel 18.

Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt Tagegelder und Vergütung für Nachtquartier nach Maßgabe des § 78 I und II der Reichsgebührenordnung und Reisekosten nach Maßgabe der im Fürstentum für die Richter geltenden Bestimmungen. Die Vorschriften in den §§ 82, 83 der Reichsgebührenordnung finden Anwendung.